

# Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Gesundheitsökonomie und gesundheitsökonomischer Evaluation an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern und Zürich

(vom 1. September 2015)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

# I. Grundlagen

# § 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs CAS in Gesundheitsökonomie und gesundheitsökonomischer Evaluation an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern und Zürich.

# § 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

- <sup>1</sup> Die Trägerschaft obliegt den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern und Zürich.
- <sup>2</sup> Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies der Universitäten Basel, Bern und Zürich in Gesundheitsökonomie und gesundheitsökonomischer Evaluation» (CAS) verliehen.
- <sup>3</sup>Die drei Fakultäten führen den CAS-Studiengang im Rahmen des Studiengangs «Master of Public Health» gemäss der Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und Master in Public Health an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern und Zürich vom 31. Januar 2011 (Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und Master in Public Health) durch.
- <sup>4</sup> Konkretisierende Bestimmungen dazu sind in Merkblättern und Richtlinien enthalten.

### § 3. Zielsetzung

<sup>1</sup> Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, fundierte Kenntnisse der allgemeinen Gesundheitsökonomie und der gesundheitsökonomischen Kosten-Nutzen-Bewertung zu vermitteln. Die Teilnehmenden lernen, praxisrelevante Fragen der Ressourcenallokation im Gesundheitswesen kritisch zu beurteilen. Sie reflektieren mögliche Vorgehenswei-

Seite 1 Universität Zürich

sen beim Treffen von Vergütungsentscheiden im Licht internationaler Erfahrungen und erwerben die Fähigkeit, selbst einfache Kosten-Nutzen-Analysen durchzuführen.

<sup>2</sup>Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

# § 4. Zulassung zum Studiengang

<sup>1</sup>Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Programmleitung «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

<sup>2</sup> Einzelne Module oder Teile davon können einem weiteren Personenkreis der universitären und ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

<sup>3</sup> Pro Studiengang werden maximal 30 Studierende zugelassen. Diese werden an der Medizinischen Fakultät an einer der drei Universitäten registriert.

<sup>4</sup>Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

# II. Organisation

### § 5. Medizinische Fakultäten der Universitäten Basel, Bern und Zürich

<sup>1</sup> Die Medizinischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern und Zürich üben gemeinsam die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der drei Universitäten.

<sup>2</sup> Die drei Fakultäten verleihen den Abschluss «Certificate of Advanced Studies der Universitäten Basel, Bern und Zürich in Gesundheitsökonomie und gesundheitsökonomischer Evaluation».

# § 6. Studienleitung

- <sup>1</sup> Die Studienleitung ist identisch mit der Studienleitung gemäss § 12 der Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und Master in Public Health.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Studienleitung sind identisch mit den Aufgaben gemäss § 12 der Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und Master in Public Health.

Seite 2 Universität Zürich

# § 7. Programmleitung

- <sup>1</sup> Die Programmleitung ist identisch mit der Programmleitung gemäss § 13 der Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und Master in Public Health.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Programmleitung sind identisch mit den Aufgaben gemäss § 13 der Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und Master in Public Health.
- <sup>3</sup> Die Programmleitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

# § 8. Lehrkörper

- <sup>1</sup> Der Lehrkörper ist identisch mit dem Lehrkörper gemäss § 14 der Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und Master in Public Health.
- <sup>2</sup> Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.
- <sup>3</sup> Für Dozierende der drei Universitäten besteht kein Anspruch und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

# III. Module, ECTS Credits und Leistungsnachweise

# § 9. European Credit Transfer System

- <sup>1</sup> Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- <sup>2</sup> Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Die Studienleitung kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.
- <sup>3</sup> ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.
- <sup>4</sup> Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.
- <sup>5</sup> Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen in- und ausländischen Programmen ist nicht möglich.

Seite 3 Universität Zürich

### § 10. Leistungsnachweise

- <sup>1</sup> Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist und eine Präsenzzeit von 90% erfüllt wurde. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:
  - a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
  - b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
  - c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
  - d. Falldokumentationen.
- <sup>2</sup> Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Programmleitung in Absprache mit den zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt.
- <sup>3</sup> Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.
- <sup>4</sup> Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Modulverantwortlichen.
- <sup>5</sup> Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal am nächstmöglichen Termin, spätestens nach zwei Monaten ab Kenntnis des Nichtbestehens, wiederholt werden. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

# § 11. Abmeldung

- <sup>1</sup>Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Programmleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.
- <sup>2</sup>Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Programmleitung einzureichen.
- <sup>3</sup> Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.
- <sup>4</sup> Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.
- <sup>5</sup> Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Programmleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- <sup>6</sup> Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Seite 4 Universität Zürich

# § 12. Benotung

Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 sind ungenügend. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

# § 13. Betrugshandlungen

- <sup>1</sup> Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt die Studienleitung den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.
- <sup>2</sup> Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.
- <sup>3</sup> Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Studienleitung aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.
- <sup>4</sup> Die Studienleitung beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

# § 14. Rechtsmittel

Die Rechtsmittel sind identisch mit den Rechtsmitteln gemäss § 33 der Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und Master in Public Health.

### IV. Abschluss

- § 15. Certificate of Advanced Studies der Universitäten Basel, Bern und Zürich in Gesundheitsökonomie und gesundheitsökonomischer Evaluation (CAS)
- <sup>1</sup> Der Studiengang umfasst in der Regel 18 bis 25 Unterrichtstage und dauert maximal zwei Jahre.
- <sup>2</sup> Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.
- <sup>3</sup> Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

Seite 5 Universität Zürich

# § 16. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

### V. Finanzen

### § 17. Studiengebühren

- <sup>1</sup> Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Studienleitung setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.
- <sup>2</sup> Die Kosten werden von den Studierenden sowie von allfälligen Sponsoren getragen.
- <sup>3</sup> Die Studiengebühren für den Studiengang betragen zwischen CHF 10'000.- und CHF 18'000.-.
- <sup>4</sup>Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teile davon werden von der Studienleitung festgelegt.
- <sup>5</sup> In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.
- <sup>6</sup> Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einem freiwilligen Verzicht der Studentin resp. des Studenten auf Leistungen des Studiengangs.
- <sup>7</sup> Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement derjenigen Universität, an der die Konti geführt werden.

# § 18. Rücktritt

- <sup>1</sup> Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Studienleitung.
- <sup>2</sup> Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Anmeldefrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

Seite 6 Universität Zürich

# VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. September 2015 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor: Die Aktuarin: Prof. Dr. M. O. Hengartner D. Eckerle

Seite 7 Universität Zürich